

Zweckentfremdungssatzung der Stadt Bad Weißenstadt

Aufgrund der Art. 1 und Art. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) erlässt die Stadt Bad Weißenstadt folgende Satzung:

§1 Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

- (1) Im Gemeindegebiet bedarf die Zweckentfremdung von Wohnraum der Genehmigung der Stadt Bad Weißenstadt.
- (2) Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum
 1. zu mehr als 50% der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
 2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnraumzwecke nicht mehr geeignet ist,
 3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird oder
 4. beseitigt wird.
- (3) Einer Genehmigung bedarf es nicht für die anderweitige Verwendung von Wohnraum, der nach dem 31. Mai 1990 unter wesentlichem Bauaufwand aus Räumen geschaffen wurde, die anderen als Wohnzwecken dienen.

§2 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 4 ZwEWG kann

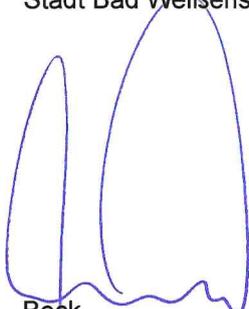
1. mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum zweckentfremdet.
2. mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen Art. 3 Abs. 1 ZwEWG Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag der Bekanntgabe gerechnet, außer Kraft.

Bad Weißenstadt, den 12.12.2025

Stadt Bad Weißenstadt


Beck
Erster Bürgermeister

